

(A) (Kreutz [GRÜNE])

Kommunen oder die Betreuungsvereine oder wer auch immer dort tätig ist hinterher mit den praktischen Schwierigkeiten konfrontiert werden, sich umgucken müssen, woher denn nun die Mittel kommen, und Jahr für Jahr erneut mit dem Sozialminister in endlose Verhandlungen treten müssen, um sich über Wasser zu halten.

Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht - auch darauf hat Herr Lanfermann hingewiesen; wir teilen diesen Punkt des Bedenkens - bei der Frage der örtlichen Betreuungsarbeitsgemeinschaften. Diese Arbeitsgemeinschaften hätten ja die wichtige Aufgabe, die Angebote der einzelnen Träger aufeinander abzustimmen, einen Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern zu sichern und zusammen mit der Betreuungsbehörde eine gezielte Bedarfsplanung zu entwickeln. Damit dieses landeseinheitlich erfolgt, müßte im Ausführungsgesetz eine Rahmenregelung für die Arbeitsgemeinschaften vorhanden sein.

Ob also die Reform des neuen Betreuungsgesetzes für die Betroffenen wirklich die versprochenen Verbesserungen bringen wird, diese Frage steht und fällt damit, ob das Landesausführungsgesetz auch diese entsprechenden verbindlichen Regelungen für Nordrhein-Westfalen schaffen wird - der Entwurf sieht diese in weiten Teilen nicht vor - und ob gewährleistet wird, daß die personellen und die finanziellen Rahmenbedingungen für die Betreuungsarbeit wesentlich verbessert werden.

(B)

(Minister Matthiesen verläßt seinen Platz auf der Regierungsbank.)

Aus unserer Sicht hat der Entwurf der Landesregierung erhebliche Mängel, ist dringend nachbesserungsbedürftig. Auch wir werden uns in den weiteren Ausschußberatungen für entsprechende Reparaturen einsetzen. - Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Kreutz. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt 7 liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

(C)

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie an den Rechtsausschuß. Wer für diese Überweisung ist, den bitte ich um das Handzeichen. Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8 ist aufgerufen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2489

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und würde gern dem Herrn Minister Matthiesen das Wort erteilen.

(Abgeordneter Appel [GRÜNE]: Nehmen Sie Herrn Heinemann, der ist auch immer ganz gut. - Minister Matthiesen kommt wieder an seinen Platz.)

(D)

Herr Minister Matthiesen, Sie haben das Wort.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht; ein Ministerkollege aus einem anderen Bundesland hatte um einen dringenden Rückruf gebeten. Dieses Gespräch wollte ich gerade herstellen; ich ahnte nicht, daß Sie so schnell zu diesem Tagesordnungspunkt kommen würden.

(Abgeordneter Tschoeltsch [F.D.P.]: Einmal kräftig durchatmen!)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bisher brauchte das Landes-Immissionsschutzgesetz nur zweimal geändert zu werden. Dabei wurde das bestehende Recht jeweils weiter fortentwickelt.

(A) (Minister Matthiesen)

Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften erfordern nunmehr eine Anpassung des Landesrechts. Ein solches Anpassungsbedürfnis besteht nicht nur bei den Lärminderungsplänen, sondern auch bei den Regelungen zur Verbindlichkeit von Luftreinhalteplänen und zum Abbrennen von Feuerwerken. Hier sind neue bundesrechtliche Vorgaben zu beachten.

Die Landesregierung hat nun die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung zum Anlaß genommen, eine weitere Fortentwicklung des Landesimmissionsschutzrechts zu prüfen. Sie hat sich dabei von der Erkenntnis leiten lassen, daß Vorsorge besser ist als heilen, daß beim Zusammentreffen unterschiedlicher Interessen ein sachgerechter Interessenausgleich am ehesten durch eine differenzierte, die jeweiligen örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Regelung möglich ist und daß ein wesentlicher Beitrag zum Immissionsschutz schon dadurch zu erreichen ist, daß unnötige emissionsverursachende Tätigkeiten unterbleiben.

Im Hinblick auf die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sieht der Gesetzentwurf ein entsprechendes allgemeines Gebot bei der Errichtung von nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen vor. Hier hatte der Bundesgesetzgeber trotz eines entsprechenden Vorschlags des Bundesrates bei der letzten Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht den Mut, das Bundesrecht in ähnlicher Weise ausdrücklich anzureichern.

(B)

Die vorgesehene nordrhein-westfälische Regelung ist differenziert. Die Vorsorgepflicht bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen soll nicht in gleicher Weise ausgedehnt werden wie bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die ein wesentlich höheres Gefährdungspotential aufweisen.

Deshalb ist der neue § 3 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes auf die Errichtungsphase von Anlagen beschränkt. Hier werden die Weichen für einen umweltfreundlichen Betrieb gestellt, und in dieser Phase können emissionsmindernde Maßnahmen in der Regel noch mit einem geringeren Aufwand durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, nimmt sich auch des Problems der Musik und sonstiger Darbietungen in Fußgängerzonen an. Der Besucher

eines entsprechenden innerstädtischen Bereichs mag sich an dem bunten Leben erfreuen, dem Anwohner kann jedoch die fünfte Wiederholung eines Leierkastenvortrags vor seinem Fenster durchaus die Nerven strapazieren.

Zur Lösung derartiger Interessenkonflikte sollen die Gemeinden ermächtigt werden, auf die jeweilige Situation abgestellte Regelungen zu erlassen. Wir gehen davon aus, daß das auch die beste Lösungsmöglichkeit beinhaltet.

Zur Vermeidung unnötiger Emissionen ist eine neue Bestimmung vorgesehen, nach der es generell verboten werden soll, geräusch- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen. Die Regelung soll sich auf alle Arten von Motoren beziehen. Für Kraftfahrzeuge gilt sie, soweit diese außerhalb der öffentlichen Verkehrswege betrieben werden.

Durch die mit Bußgeld bewehrte Vorschrift soll ein erzieherischer Effekt erzielt werden. Leider ist das Umweltbewußtsein, wie wir wissen, noch nicht bei allen Bürgern so weit ausgeprägt, daß unnötige Luftverunreinigungen und unnötige Geräusche auch ohne gesetzliche Vorschriften vermieden werden.

Meine Damen und Herren, mit diesem kurzen Überblick wollte ich deutlich machen, daß Immissionsschutz sich auch in kleinen Schritten vollzieht. Mit dieser Gesetzesänderung kann nach Auffassung der Landesregierung ein solcher Schritt getan werden. -
Schönen Dank.

(D)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Ich danke dem Herrn Minister Matthiesen und darf für die SPD-Fraktion das Wort an Herrn Abgeordneten Strehl weitergeben. Bitte schön!

Abgeordneter Strehl (SPD):* Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion begrüßt die Vorlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes. Ich verrate Ihnen deshalb wohl kaum ein Geheimnis, daß wir nachher

(A) (Strehl [SPD])

der Überweisung an den zuständigen Ausschuß zustimmen werden.

Wir haben es hier mit einer Gesetzesmaterie zu tun, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt. Das heißt, wir haben festzustellen, daß das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert worden ist, und die Änderungen müssen natürlich in Landesrecht transformiert werden.

Wir haben es aber auch mit einer Fortentwicklung der sonstigen Bestimmungen des Landesrechtes zu tun. Ich kann hier nur sagen, daß wir diese Vorschriften, die hier präzisiert bzw. ergänzt worden sind, ebenfalls ausdrücklich begrüßen, zum Beispiel die Frage der hier schon skizzierten Musikdarbietungen in Innenstädten in Fußgängerbereichen. Ich darf vielleicht in Ihr Gedächtnis zurückrufen, daß wir in der letzten Legislaturperiode § 9 schon einmal geändert haben, indem wir versucht haben, ein lebhaftes, lebendiges Leben auch in Innenstädten zu ermöglichen - natürlich unter den zurückhaltenden Schutzbestimmungen, die das Gesetz vorsieht.

(B) Dies wird jetzt ergänzt durch die Möglichkeit, daß die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnungen dauerhaftes Recht schaffen, damit diese Veranstaltungen auch in Zukunft möglich sind. Das erleichtert die Sache natürlich für denjenigen, der einen entsprechenden Antrag stellt; aber es trägt auch zur Rechtssicherheit der Kommunen bei, weil sie durch diese ordnungsbehördlichen Verordnungen auch dauerhaftes Recht schaffen.

Daß die Lautsprecherwerbung bei Wahlen nunmehr ebenfalls ohne besonderen Antrag ermöglicht wird, ist, glaube ich, ebenfalls eine durchaus richtige Angelegenheit. Die Parteien erhalten Gelegenheit, sechs Wochen vor der Wahl Lautsprecherwerbung zu betreiben. Wir werden im Ausschuß darüber diskutieren können, ob diese sechs Wochen unbedingt erforderlich sind. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß ein etwas kürzerer Zeitraum - fünf oder vier Wochen - ebenfalls denkbar wäre, auch im Interesse derjenigen, die sich diese Lautsprecherwerbung immer anhören müssen.

Daß die Vorsorge bei nichtgenehmigungsfähigen Anlagen - ein Tatbestand, der bisher nicht geregelt

(C) war - in den Entwurf aufgenommen worden ist, finden wir ebenfalls richtig. Hier wird eine Lücke geschlossen, weil die genehmigungspflichtigen Anlagen ja ohnehin schon nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht zu genehmigen und auch zu beantragen waren.

Wir gehen davon aus, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß im Ausschuß diejenigen Punkte, die hier vorgeschlagen worden sind, noch intensiv diskutiert werden. Sie können - auch das vermute ich einmal - ergänzt, möglicherweise auch noch verbessert werden, so daß wir mit diesem 3. Änderungsgesetz dann auch in Zukunft erreichen werden, daß, wie immer, Frau Dr. Schrap, Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Umweltschutzes vorne ist.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Schmidt: Ich danke dem Herrn Abgeordneten Strehl. Für die CDU-Fraktion spricht die Frau Abgeordnete Dr. Schrap. Bitte schön.

(Zuruf)

(D) Abgeordnete Dr. Schrap (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich werde nicht auf Ihre Bemerkung eingehen. Es ist zu spät, und die Runde ist zu klein. Das muß weit gestreut werden, was Sie gesagt haben - mit meinen Anmerkungen natürlich.

Meine Damen und Herren, zurück zur Sache. Wir werden natürlich der Überweisung des Gesetzentwurfes heute ebenfalls zustimmen. Umweltpolitik hat das Ziel, die Gesundheit des Bürgers und seiner natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Ich glaube, daß dies Aufgabe staatlichen Handelns ist. Dieses staatliche Handeln ist natürlich hier mit dem Immissionsschutzgesetz gegeben.

Wir haben gerade im Bereich des Lärms große Belästigungen für die Bevölkerung, große Gesundheitsschäden. Es ist merkwürdig, daß der Bereich Lärm eigentlich relativ wenig angesprochen wird, wenig gesehen und gehört wird. Wir haben festgestellt, daß die Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten einem stärkeren Lärm ausgesetzt ist. Die Anstrengungen

(A) (Dr. Schraps [CDU])

waren zwar groß, aber die Lärmbelastungen haben trotzdem nicht erheblich abgenommen, obwohl nach einer Meinungsumfrage 50 % der Bevölkerung sich durch Lärm gestört fühlen und viele - nämlich 8 Millionen in der alten Bundesrepublik Deutschland - eine Lärmbelastung hinnehmen müssen, die zu Krankheiten führen kann.

Wir haben also darauf zu schauen, daß im Wohnbereich Lärmbelastung zum Beispiel abnimmt, auch in unserem Freizeitverhalten. Darauf möchte ich einmal ganz besonders hinweisen. Dieses Kapitel findet keinerlei Beachtung. Gehen Sie doch einmal hinaus, gehen Sie in die Freizeitlandschaft und hören Sie sich den Lärm einmal an. Gehen Sie einmal in eine Diskothek, was da für eine Lärmbelastung auf unsere jungen Menschen zukommt. Ich glaube, hierauf müssen wir ganz besonderes Augenmerk richten.

(Zuruf)

- Wenn der Minister mitgeht! Und wenn er mit mir geht, dürfen Sie auch mit. Ist in Ordnung.

(B) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die rechtlichen Grundlagen - das ist eben schon gesagt worden - sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz und, darin eingefaßt, in der TA Lärm und TA Luft geregelt. Dieses Bundes-Immissionsschutzgesetz wird durch das Landes-Immissionsschutzgesetz ergänzt. Dieser heute eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung ist deshalb eine notwendige Anpassung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Nichtsdestotrotz müssen wir natürlich darüber beraten und diskutieren, auch mit Betroffenen. Und da hat, glaube ich, wenn meine Kenntnisse richtig sind, noch keine Beratung stattgefunden. Das heißt, hier müssen die Betroffenen angehört werden. Ich denke da insbesondere - Herr Minister, Sie haben es angesprochen - an § 3, in dem Landesrecht eine Ausdehnung des Vorsorgegebotes für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen erfährt. § 3 geht über das Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus, obwohl, Herr Strehl, bei der konkurrierenden Gesetzgebung im Grunde genommen Bundes- über Landesgesetz geht. Ich denke, daß wir das heute hier nicht diskutieren müssen, sondern daß wir das mit in die Ausschüßberatungen nehmen. Die Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über

(C) nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen ist also das höherrangige Gesetz.

Vielleicht noch ein Punkt: Man muß beim Lärmschutz natürlich nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. In § 9 Abs. 2 werden die Ernte- und Bestellarbeiten geregelt, und es wird die Nachtarbeitszeit eingeschränkt. Wir sollten einmal ein Gespräch mit unseren Landwirten führen. Wenn Sie Abs. 4 streichen, ist eine durchgehende Nacharbeit nicht mehr möglich. Ich meine, die Bauern in Nordrhein-Westfalen haben nachts sicher etwas Besseres zu tun, als zu arbeiten. Aber manchmal ist es einfach notwendig. Wenn Sie also eine generelle Freistellung für die Landwirtschaft ablehnen, kann es passieren, daß Bauern ihre Ernte nach einer Schlechtwetterphase nicht mehr einbringen können. Denken Sie in diesem Zusammenhang bitte auch an Lohnarbeit usw. Hier besteht großer Beratungsbedarf. Ein Bauer muß spontan reagieren können und nicht erst dann, nachdem er einen Ausnahmeantrag gestellt hat und dieser genehmigt worden ist.

Das waren zwei Punkte, die ich die Fraktionen in ihre internen Beratungen mitzunehmen bitte. Alles andere werden wir in die Ausschüßberatungen einbringen. Wir werden wie immer konstruktiv an den Gesetzesberatungen mitarbeiten; denn das Gesetz liegt auch uns sehr am Herzen. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

(D) Vizepräsident Schmidt: Ich danke der Frau Kollegin Dr. Schraps. - Für die F.D.P. spricht der Abgeordnete Kuhl; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eines ist die Regel - auch wenn ich den Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, begrüße -: Es dauert immer 18 Monate, bis im Lande die Umsetzung dessen erfolgt, was der Bund erarbeitet hat. Sie sollten künftig etwas schneller sein, Herr Minister. Daß gerade dieses Gesetz notwendig ist, haben Sie gerade bei der Einbringung des Gesetzentwurfs selber gesagt.

Ich will ausdrücklich begrüßen - auch weil das gerade von der Kollegin Schraps anders gesehen wurde -,

(A) (Kuhl [F.D.P.]

daß Sie das Vorsorgegebot in den Entwurf aufgenommen haben. Ich bedaure, daß die Bundesregierung dies nicht in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufgenommen hat; denn ich halte das schon für einen notwendigen Faktor.

Ich will auch darauf hinweisen, daß ich die Änderung in § 7 begrüße, gleichzeitig aber zu bedenken geben - wir alle wissen, was immer noch verbrannt wird, obwohl es heute schon gesetzeswidrig ist -, daß gerade in dem Bereich mehr Aufklärung betrieben werden muß. In diesem Zusammenhang habe ich die Bitte, das Wort "gefährdend" durch das Wort "gesundheitsgefährdend" zu ersetzen, um ganz deutlich zu machen, was damit gemeint ist.

Im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 8 § 9 teile ich Ihre Auffassung, Frau Kollegin Schraps, daß die Freiräume für Ernte- und Bestellungsarbeiten, die mit dem Gesetzentwurf eingeräumt werden, nicht weit genug gehen. Wir müssen uns in der Tat vor Augen halten, daß es sich um witterungsbedingte Arbeiten handelt, die eben nicht jederzeit durchgeführt werden können. Deshalb sollte man der Landwirtschaft in der Tat etwas mehr Zeit geben und ihr für den Zeitraum der Erntearbeiten eine generelle Ausnahmegenehmigung erteilen; das ist recht gut eingrenzbar, was die Jahreszeit angeht. Ich wäre dankbar, wenn man sich darauf verständigen könnte.

(B)

Einen weiteren Punkt will ich ansprechen, nämlich die Lautsprecherwerbung. Das sehe ich völlig anders als Sie, Herr Kollege Strehl. Nicht der ist am besten, wer am lautesten "kräht". Wir sind durchaus der Auffassung, daß wir auf Lautsprecherwerbung für Parteien vor Wahlen in Gänze verzichten können. Vielleicht kann sich auch die SPD-Fraktion dazu durchringen; das wäre eine sinnvolle Maßnahme.

Nachdem ich eingangs die Bundesregierung in bezug auf einen Bereich kritisiert habe, möchte ich jetzt darauf hinweisen, daß es eine ganze Reihe von Verbesserungen gegeben hat. Einige davon möchte ich nennen, nämlich daß die Betreiber von Anlagen mit besonders hohem Gefahrenpotential künftig einen Störfallbeauftragten bestellen müssen, daß sie daneben einen Betriebsbeauftragten haben müssen, der für den gesamten Immissionsschutz zuständig ist, und daß - ein ganz wichtiger Faktor, den es bisher nicht gab -

der Betreiber auch nach Beendigung des Betriebs einer Anlage für den umweltverträglichen Zustand verantwortlich ist.

(C)

Kennzeichnungs- und Unterrichtungspflicht für die Beschaffenheit von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen ist jetzt ebenfalls festgelegt. Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Luftreinhaltepläne, die zukünftig anspruchsvoller und vor allen Dingen wirkungsvoller gestaltet werden müssen.

Ein Punkt, über den wir uns in diesem Hause schon häufig unterhalten haben, ist der, daß es nun möglich ist, gebietsbezogene Verkehrsbeschränkungen auch ohne Smog-Wetterlagen durchzuführen. Hiermit hat der Bundesgesetzgeber einen ganz entscheidenden Schritt getan.

Regelungen zum Schutz vor Lärmquellen sind auch getroffen worden. Mich freut es besonders, weil es auf einen ganz besonderen Wunsch der F.D.P. zurückgeht, daß in § 48 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berücksichtigt wurde, daß bei der Umsetzung von Beschlüssen durch die EG die Bundesrepublik künftig zu beteiligen ist und damit automatisch die Länder über den Bundesrat beteiligt sind. Auch dies ist ein sehr wirkungsvoller Beitrag des Bundes gewesen.

Meine Damen und Herren, ich will meine Redezeit heute nicht in Gänze ausschöpfen, sehe allerdings gerade, daß ich trotzdem nur noch eine Minute habe.

(D)

Ich will mich heute einmal ganz herzlich bei der SPD bedanken, und zwar bei der SPD-Bundestagsfraktion, die dem Änderungsentwurf des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, einer sehr sinnvollen Regelung, im Fachausschuß des Deutschen Bundestages zugestimmt hat. Wenn Sie die wenigen Wünsche, die ich vorgebracht habe, mittragen können, hätten wir ein relativ großes Einvernehmen und würden etwas gegen die Immissionen auch in unserem Lande tun. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Kollege Kuhl. - Für die GRÜNEN-Fraktion spricht der Abgeordnete Mai. Bitte schön.

(A)

Abgeordneter Mai (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will auch versuchen, es kurz zu machen. - Wir begrüßen es, daß sich der Minister mit dieser Novelle dazu bekannt hat, weiterzugehen, als das die BImSch-Gesetzgebung vor allem für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen tut. Sie haben das, was Sie ausgearbeitet haben, als differenzierte Regelung bezeichnet und fehlenden Mut bei der Bundesregierung eingeklagt. Ich meine, daß auch Sie es etwas haben an Mut fehlen lassen; denn die Einschränkungen, die Sie aufgenommen haben, treffen nicht das, was wir wollen. Zum Beispiel lautet die Grundregel in § 3:

Jeder hat sich so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden,

- das ist wohl selbstverständlich; aber es bleibt immer noch der Zusatz:

soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

Ich denke, diese diffuse Regelung der Zumutbarkeit hat in diesem Paragraphen nichts mehr zu suchen. Sie ist nach meiner Meinung ein alter Hut und sollte gestrichen werden. Wir reden beispielsweise in bezug auf den Diebstahl ja auch nicht davon, daß er nicht geschehen solle, "soweit dies zumutbar oder im Einzelfall unter den gegebenen Umständen möglich ist".

(B)

Das gleiche gilt eben auch für Ihren Zusatz, den Sie in § 3 - neu eingefügt Abs. 3 - noch machen. Danach soll der Stand der Technik nur dann vorzuschreiben und einzuhalten sein, wenn dies im Einzelfall mit einem nicht unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. - Ich denke, auch diese Einschränkung sollte gestrichen werden; denn der Stand der Technik beschreibt eben diejenigen Maßnahmen, die zur Begrenzung von Emissionen notwendig sind. Das sollte ja auch nur hinsichtlich der Errichtung der Anlagen gelten, nicht einmal bei der Betriebsphase. Nachträgliche Anordnungen sind hier also völlig ausgeschlossen.

Ich denke, das müßte im Sinne eines effizienten Umweltschutzes korrigiert werden. Wir wissen doch beispielsweise aus den USA, daß eben nicht die Großbetriebe im Prinzip die großen Emittenten sind, auch nicht von der Summe her gesehen, sondern daß gera-

(C)

de die vielen kleinen Anlagen, die hier "nichtgenehmigungspflichtige Anlagen" heißen, insgesamt diejenigen Emittenten sind, die uns vor die großen Probleme im Umwelt- und Gesundheitsschutz stellen.

Zum Schluß vielleicht noch eine Anmerkung! Das "Laufenlassen" der Motoren bezieht sich bei den Kraftfahrzeugen ja nur auf diejenigen, deren Motoren nicht im öffentlichen Straßenverkehr, sondern nur auf privaten Grundstücken laufengelassen werden. Hier könnte auch noch hilfreich sein, daß dieses "unnötige Laufenlassen der Motoren" näher definiert wird. Was heißt "unnötiges Laufenlassen"? Darauf müßte wohl noch konkreter eingegangen werden. Ich denke, daß wir das im Ausschuß noch zur Genüge tun werden. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Herr Kollege Mai, vielen Dank für Ihren Vortrag. Sie haben auch Ihrem Versprechen gemäß Ihre Redezeit abgekürzt. Wir haben eingespart.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

(D)

Wir stimmen ab. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Die Überweisung ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2534

erste Lesung

Ich eröffne die **Beratung** und erteile Herrn Finanzminister Schleußer für die Landesregierung das Wort. Bitte schön.